

forstbauinspektor früher mit der Oberleitung des Forstvermessungswesens in Preußen betraut, die Forstvermessungskunde zu einer hohen Durchbildung gebracht, da er sehr wohl erkannte, daß in dem Flachlande der Mark Brandenburg mit seinen damals abnormen Waldzuständen der Schwerpunkt der Betriebsregelung in der Flächeneintheilung lag. Daher ist es nicht zu verwundern, daß durch diesen Mann auch bei dem Institut die Forstvermessungskunde eine ganz besondere Berücksichtigung erhielt, und wir in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bereits eine große Anzahl von Feldjägern und Eleven finden, die das Feldmesserexamen bei der Oberbaudeputation abgelegt haben. Diese Kenntniß im Feldmessen war, wie bereits oben bemerkt wurde, die Veranlassung, eine Anzahl von Feldjägern als Ingenieur-Geographen bei dem Generalstab zu beschäftigen, und wir sehen seit dieser Zeit außerdem stets einige bei der Forstplankammer zu Potsdam in Thätigkeit.

Auch nachdem mit v. Burgsdorfs Tode die Berliner Forstschule im Jahre 1802 eingegangen war, wurde der Forstunterricht bei dem Lehrinstitut des Feldjägers-Korps weiter fortgesetzt, wie verschiedene Lehrpläne aus den Jahren 1804 und 1805 beweisen, nach denen wöchentlich vier Stunden „Forstcollegia“ anberaumt waren.

Die Honorirung der forstlichen Lehrer war von der Forstbehörde übernommen worden, die übrigen Lehrer dagegen empfingen für ihre Mühewaltung eine entsprechende Vergütung aus der Dispositionskasse des Korps. Aus dieser wurde auch die Hausmiete bestritten, und 16 Eleven ein monatlicher Zuschuß von je 6 Thlrn. gezahlt. Die 8 wohlhabendsten erhielten nichts und mußten vollkommen von ihren Eltern unterhalten werden, welche als jährliche Pension 120 Rthlr. zu entrichten hatten.

Weitere Bestimmungen für das Institut ersehen wir aus der Instruktion des Obersten v. Zastrow vom 31. Mai 1800: Hiernach hatte der Direktor, damals der Lieutenant Bennecke, den Lehrplan festzusetzen und dem Chef halbjährlich Rapporte über den Unterrichtsgang einzureichen. Der als Inspekteur kommandirte Oberjäger verwaltete die Kasse des Instituts, führte die Aufsicht über das Betragen der Eleven, ertheilte Urlaub zum Ausgehen in die Stadt und gab Acht, daß sich jeder pünktlich zum Unterricht in dem Hörsaal und Abends um 10 Uhr zu Hause einfand. Bei ihm hatten die Lehrer alle Ungehörigkeiten anzuzeigen, und er meldete sie seinerseits wiederum dem Kommandeur zur etwaigen Bestrafung. Diesem hatte er auch allmonatlich einen ausführlichen Rapport über Betragen, Fleiß und Fortschritte der Eleven einzureichen. Für Letztere enthält die Instruktion außer Anweisungen zu guter Führung, Fleiß, Pünktlichkeit und Aufmerksamkeit das strenge Verbot des Tragens von „Stuzerkleidung“ und schreibt dagegen eine